

Promotionsordnung

der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg
vom 31. Oktober 1969

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978
geändert durch Satzung vom 25. November 1981, 25. August 1993, 1. April 1999,
21. Dezember 2000, 28. Mai 2001, 7. Oktober 2002, 10. Mai 2005, 21. November 2005, 3. Juli
2009, 8. November 2010, 10. Februar 2011 sowie 11. Dezember 2012

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Der Doktorgrad

§ 1

Die Universität Regensburg verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

- (1) In den Fällen, in denen nach dieser Promotionsordnung der Fakultätsrat eine Entscheidung zu treffen hat, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fakultätsrat über Prüfungsleistungen, so dürfen nur die prüfungsberechtigten Mitglieder mitwirken.
- (2) Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft im Sinne der Promotionsordnung sind die der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angehörenden Professoren, einschließlich der entpflichteten Professoren und der pensionierten Professoren, die Honorarprofessoren, die Privatdozenten und mit Zustimmung des Fakultätsrates gemäß der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl 2000, S. 67) in der jeweiligen Fassung auch sonstige habilitierte Mitglieder. Diese Abgrenzung gilt entsprechend für Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule.

II. Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) Der Bewerber muss die Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung besitzen.
- (2) Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder die juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. Er darf auch nicht zwecks Erwerbs dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.

§ 4

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes juristisches Studium in einem universitären Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder in einem juristischen Fachhochschulmasterstudiengang voraus.
- (2) Bei diesen Prüfungen kann es sich handeln:
 1. um eine Zweite Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend",
 2. um eine Erste Juristische Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ sowohl in der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 34 JAPO) als auch in der Universitätsprüfung (§ 40 JAPO),
 3. um eine Erste Juristische Staatsprüfung im Sinne der §§ 5, 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 30.6.2003 geltenden oder einer früheren Fassung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“,
 4. um die Abschlussprüfung eines in- oder ausländischen Masterstudienganges mit einem Ergebnis, das dem in Nr. 2 genannten gleichwertig ist,
 5. um ein sonstiges ausländisches juristisches Examen, das einem der in Nr. 2 genannten Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.
- (3) Dient ein ausländischer Masterabschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 bzw. ein ausländisches juristisches Examen im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 als Promotionsvoraussetzung, so muss der Bewerber gute Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache durch besondere Prüfungen nachweisen. Zum Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts hat der Bewerber zwei dreistündige Klausuren über theoretische Themen aus zwei Fächern gemäß § 13 Abs. 2 abzufassen, die nicht schon Gegenstand der Dissertation sind. Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt; die Themen sind ihm drei Tage vor der Klausur bekannt zu geben. Von den genannten Voraussetzungen sind jene Bewerber befreit, die das Referendarexamen oder den Grad eines "Magister Legum" an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

- (4) Von den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät als Doktorand angenommen sind, der danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.

§ 5

- (1) Liegen die Voraussetzungen des § 4 nicht vor, kann auf Antrag eines Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) eine Befreiung davon erfolgen, wenn
1. der Bewerber in einer Prüfung im Sinne des § 4 Abs. 2 mindestens 7 Punkte und in Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 in beiden Teilprüfungen jeweils mindestens 7 Punkte erreicht hat und
 2. der Bewerber eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten aufweist, die insbesondere zum Ausdruck kommt in
 - a. einer wissenschaftlichen Publikationstätigkeit von hinreichendem Gewicht oder
 - b. einer erfolgreichen Tätigkeit über einen erheblichen Zeitraum als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder in vergleichbarer Stellung an einem Lehrstuhl oder
 - c. erheblichen zusätzlichen Qualifikationen, die der geplanten Forschung besonders zuträglich sind.
- (2) Ausnahmsweise können Bewerber, die ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema Bezug zu dem nichtjuristischen Studium hat und an der juristischen Bearbeitung durch den Bewerber ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht. Der Bewerber muss gute Kenntnisse des deutschen Rechts durch besondere Prüfungen entsprechend § 4 Abs. 3 nachweisen.
- (3) Dekan und Fakultätsrat berücksichtigen bei den Zulassungsvoraussetzungen die Grundsätze des Nachteilsausgleichs.

III. Zulassungsverfahren

§ 6

- (1) Der Bewerber stellt beim Dekan schriftlich den Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1, § 4 und des § 5;
 2. eine ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber nicht schon an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolglos versucht hat;
 3. ein amtliches Führungszeugnis.

- (3) Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen, holt im Falle des § 5 eine Entscheidung des Fakultätsrates über das Vorliegen einer Ausnahme ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.
- (4) Das Doktorandenverhältnis wird in der Regel nach § 7, in besonderen Fällen in einer anderen, vom Fakultätsrat zu bestimmenden gleichwertigen Form begründet.

IV. Betreuung des Doktoranden und Anfertigung der Dissertation

§ 7

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) sind berechtigt, einen Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 erfüllt und dies durch eine Zulassungsbescheinigung nachweist, als Doktoranden anzunehmen, mit ihm das Thema der Dissertation zu vereinbaren und diese zu betreuen.
- (2) Wer einen Doktoranden angenommen hat, teilt diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Dekan und dem Doktoranden schriftlich mit. Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres nach seiner Annahme dem Betreuer ein Exposé seines Forschungsvorhabens vorzulegen. Zu diesem nehmen der Betreuer und ein vom Betreuer ausgewähltes weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) Stellung. Die Stellungnahme soll innerhalb von zwei Monaten stattfinden und kann in einer Billigung, einer Erteilung von Auflagen zur Überarbeitung und einer Ablehnung bestehen. Im Falle der Erteilung von Auflagen oder der Ablehnung vereinbaren der Betreuer und der Doktorand das weitere Vorgehen. Im Falle der Ablehnung kann der Betreuer das Betreuungsverhältnis beenden.
- (3) Der Doktorand ist verpflichtet, ab Annahme als Doktorand (§ 7 Abs. 1) bis Einreichung der Dissertation (§ 9 Abs. 1) einmal jährlich an einem öffentlichen Doktorandenseminar der Fakultät teilzunehmen, das von mindestens einem promotionsberechtigten Fakultätsmitglied veranstaltet wird. Bei mindestens einem solchen Seminar hat der Doktorand in Form eines Vortrags mit anschließender Aussprache Bericht über den Stand seines Forschungsvorhabens zu erstatten. Ist der Doktorand an der Teilnahme gehindert, so hat er sich unter Nennung des Verhinderungsgrundes beim Dekan zu entschuldigen; die Entschuldigung gilt als angenommen, wenn der Dekan nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang der Entschuldigung die Entschuldigung zurückweist, weil kein sachlicher Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
- (4) Vermag das Fakultätsmitglied, mit dem die Dissertation vereinbart worden ist, die Betreuung nicht fortzuführen, soll ein neues Betreuungsverhältnis nach Abs. 1 begründet werden. Andernfalls bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Betreuer.

§ 8

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Eine Abhandlung, die bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Annahme eines Doktoranden kann die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer dem Annehmenden ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät bereit erklärt, die Dissertation in der betreffenden Sprache zu bewerten. In diesem Fall muss der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.

V. Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen

§ 9

- (1) Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Bewerber ein Exemplar sowie eine elektronische Fassung beim Dekan ein. Mit der Dissertation sind einzureichen, sofern der Bewerber nicht von der entsprechenden Promotionsvoraussetzung befreit ist:
- (2)
1. Eine ehrenwörtliche Versicherung,
 - a) dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat,
 - b) dass die Dissertation nicht bereits an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - c) dass der Bewerber nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolglos versucht hat.
 2. Ein Lebenslauf mit Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und Angaben über den Studiengang.
 3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 6 Abs. 3.
 4. Ein Nachweis über die Teilnahme an den Seminaren im Sinne des § 7 Abs. 3.
 5. Eine Erklärung, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist oder ob er wegen einer solchen Tat eine Freiheitsstrafe verbüßt.
 6. Eine Erklärung, in der der Doktorand sein Einverständnis erklärt
 - a) in eine Prüfung der Dissertation auch mit Hilfe von Plagiatssoftware
 - b) in eine Archivierung der elektronischen Fassung der Dissertation.
- (2) Der Dekan kann eine amtliche Beglaubigung oder eine beglaubigte Übersetzung von Unterlagen, die gemäß Abs. 1 eingereicht werden, verlangen.
- (3) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber mit; gleichzeitig reicht er die Dissertation zurück. In Zweifelsfällen holt der Dekan die Entscheidung des Fakultätsrates ein.

VI. Prüfung der Dissertation und Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotion

§ 10

- (1) Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) als Berichterstatter. Einer der Berichterstatter muss ein aktiver, entpflichteter oder pensionierter Professor der Fakultät sein. Zum ersten Berichterstatter soll bestellt werden, wer den Bewerber zur Promotion angenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Annehmende an eine andere Hochschule berufen worden und zur Berichterstattung bereit ist.
- (2) Prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Universität im Sinne des § 2 Abs. 2 können mit ihrem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden.
- (3) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Fakultät im Sinne des § 2 Abs. 2 mit seinem Einverständnis als zweiter oder weiterer Berichterstatter bestellt werden.

§ 11

- (1) Jeder Berichterstatter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Falle schlägt er eine Note vor, die auf "summa cum laude" (ausgezeichnet), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (befriedigend) lauten kann.
- (2) Das Erstgutachten ist längstens innerhalb von sechs Monaten, das Zweitgutachten längstens innerhalb von drei weiteren Monaten zu erstatten.
- (3) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) ausgelegt.
- (4) Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 3 genannten Frist Einspruch. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Fakultätsrat. Er kann dazu einen weiteren Berichterstatter hören.
- (5) Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wurde kein Einspruch im Sinne von Abs. 4 erhoben, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angaben von Gründen mit und setzt ihm eine 6-monatige Nachbesserungsfrist. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Auf die Nachbesserungsfrist werden Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet. Die Frist für die erneute Einreichung kann aus wichtigem Grunde verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (6) Weichen die Anträge der Berichterstatter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder unterscheidet sich ihre Bewertung erheblich, insbesondere um mehr als eine Notenstufe, so entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung eines weiteren Berichterstatters.

- (7) Die Dissertation kann mit der Auflage angenommen werden, dass sie vor der Drucklegung in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird.
- (8) Nach Eingang des Zweitgutachtens teilt der Dekan die Ergebnisse von Erst- und Zweitgutachten dem Doktoranden mit.

VII. Die mündliche Prüfung

§ 12

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Dazu bestellt er den Berichterstatter (§ 10 Abs. 1), der die Dissertation betreut hat, als Prüfer und ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) als Prüfungsvorsitzenden (Prüfungsausschuss). An der mündlichen Prüfung soll auch der zweite Berichterstatter (§ 10 Abs. 1) teilnehmen. Mit Ausnahme des ersten Berichterstatters bedürfen Prüfer, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, zu ihrer Bestellung der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (2) Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

§ 13

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch über sein Forschungsvorhaben zu führen und seine Forschungsergebnisse gegen Einwände zu verteidigen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert maximal 60 Minuten. Zunächst trägt der Doktorand 15 Minuten über Inhalt, Methode und Thesen seines Forschungsvorhabens vor. Anschließend befragt ihn der Prüfungsausschuss mindestens 15 Minuten lang zu Inhalt, Methode und These seines Forschungsvorhabens.
- (3) Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 14

- (1) Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für die Bewertung gelten die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Noten. Eine ungenügende Leistung wird mit der Note "insuffizienter" bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist sie nicht bestanden. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt. Liegt die Verhinderung oder Säumnis in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung, liegt eine genügende Entschuldigung vor. Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat bis zum Ende des folgenden Semesters zu erfolgen. Darauf werden Zeiten der

Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweiligen Fassung nicht angerechnet.

- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind Aufzeichnungen zu den Akten zu machen.
- (4) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest. Dabei werden die Noten der beiden Gutachten und der mündlichen Prüfung jeweils mit 1/3 gewichtet.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Gegenwart der anderen Prüfer im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Begründung der Einzelergebnisse verkündet. Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

VIII. Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 15

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 100 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation kostenfrei bei der Fakultät einzureichen. Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer Zeitschrift, so genügt die Einreichung von 20 Exemplaren. Wenn gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Regensburger Universitätsbibliothek eine Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt, sind keine Pflichtexemplare bei der Fakultät einzureichen, wenn sichergestellt ist, dass die Veröffentlichung durch den Doktoranden nicht rückgängig gemacht werden kann. Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Zahl der einzureichenden Exemplare herabsetzen und die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare verlängern. Will der Bewerber eine gekürzte Fassung einreichen, so bedarf dies der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (2) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Berichterstattern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans und im Einvernehmen mit dem ersten Berichterstatter gedruckt werden.
- (3) Die äußere Form des Titelblattes der Dissertation wird vom Fakultätsrat einheitlich festgelegt. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen. Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, muss nur darauf hingewiesen werden, dass die Abhandlung von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg als Dissertation angenommen worden ist.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (5) Das Exemplar der Dissertation, das den Berichterstattern vorgelegen hatte und deren Bemerkungen trägt, verbleibt bei den Akten der Fakultät.

VIIIa. Gemeinsames Promotionsverfahren

§ 15a

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende KoBetreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 an der Fakultät für Rechtswissenschaft als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 4 Abs. 3 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 dies vorsieht.
- (3) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt, so ist § 15 b anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist § 15c anzuwenden.

§ 15b

- (1) Wird die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder nach näherer Maßgabe von § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in einer anderen Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät enthalten. In der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer, des Dekans sowie des Leiters der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Während der Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt eine Annahme und Betreuung durch jeweils ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft (§ 2 Abs. 2) und der ausländischen Universität/Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Die Betreuer sind zugleich Berichterstatter im Sinne des § 10. Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. § 11 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaft angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Fakultät für Rechtswissenschaft die mündliche Prüfung gemäß §§ 12 - 14 statt. Der der ausländischen Universität/Fakultät angehörige Prüfer wird im Einvernehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt.

- (5) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.
- (6) Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Rechtswissenschaft angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 15 c

- (1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung nach den dortigen Vorschriften statt. Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft den Betreuer und Berichterstatter. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Fakultät für Rechtswissenschaft gemäß § 11 über die Annahme der Dissertation. Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (2) Wird die Dissertation nach § 11 abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Fakultät für Rechtswissenschaft vorgelegt werden. § 15 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.
- (3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Abs.. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

IX. Vollziehung der Promotion

§ 16

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert oder wurde diese nach den Vorschriften der Universitätsbibliothek elektronisch publiziert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus.
- (2) In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion abzugeben. Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung. Handelt es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren (§ 15a), muss dies aus der Promotionsurkunde deutlich hervorgehen, unabhängig davon, ob mit der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt wird oder jede Fakultät eine eigene Urkunde ausfertigt.
- (3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Dekan kann jedoch in Ausnahmefällen dem Bewerber gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen; das gilt insbesondere, wenn der Bewerber einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung der Dissertation vorgelegt hat.
- (4) § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

X. Einstellung des Promotionsverfahrens

§ 17

- (1) Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer der § 9 Abs. 1 Nr. 5 genannten Straftaten wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt.
- (2) Der Fakultätsrat kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich zeigt, dass die in §§ 3 und 4 genannten Zulassungs- und die in § 9 genannten Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder dass der Bewerber bei Prüfungsleistungen eine Täuschung verübt hat.

XI. Entziehung des Doktorgrades

§ 18

Für die Rücknahme des Doktorgrades gelten die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

XII. Übergangsregelung

§ 19

- (1) Bewerber, die ein LL.M. Studium an der Universität Regensburg bei Inkrafttreten der Zehnten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBL II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2009 bereits aufgenommen haben, können nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen werden.
- (2) Bewerber, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung ein Promotionsvorhaben mit einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) verabredet haben, können bis zum 1.1.2014 nach §§ 4 und 5 der Promotionsordnung in der Fassung vom 10. Februar 2011 zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 2) reichen spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung eine Liste der Doktoranden ein, mit denen sie bereits ein Promotionsverfahren verabredet haben.

XIII. Inkrafttreten

§ 20

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.